

Architektenkammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Recht
z. H. Herrn Gavin Ennulat
Syndikusrechtsanwalt
Friedrichswall 5
30159 Hannover

AKNDS-Beschwerde-Antwort-2022-08-16

Per Mail: gavin.ennulat@aknbs.de xxx

Hannover, 16.08.2022

Sehr geehrter Herr Ennulat,

besten Dank für die Zusendung der Beschwerde vom 13.05.2022 mit der Bitte um Einlassung. Dieser Bitte komme ich gerne nach, denn wie der Name „AG Brandschutz in Dialog“ schon impliziert, ist uns an sachlichen Diskursen zum Thema Brandschutz, unter der richtigen Verwendung von Begrifflichkeiten und Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten, sehr gelegen.

Dieser Ansatz wurde auch im Artikel „Mythen des Brandschutzes – Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“ verfolgt, worauf sich das Schreiben von Herrn Görs und Herrn Bachmeier bezieht, ohne hierbei jedoch auf die vorgetragenen Inhalte sachlich einzugehen. Das wäre auch kein leichtes Unterfangen, handelt es sich bei den zitierten Quellen um Rechtsauffassungen der ARGEBAU der Bauministerkonferenz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU).

Statt dessen findet sich dort eine Auflistung noch viel weitreichenderer „Zuständigkeiten“, die jedoch durch Brandschutzdienststellen weder leistbar, noch vom Gesetzgeber so vorgesehen sind. Hierzu ein paar Anmerkungen:

- „**Zuständig**“ ist immer nur das Parlament, also die Legislative als Gesetzgeberin, repräsentiert von den gewählten Volks- Regierungsvertretern bzw. das jeweilige Ministerium.
- Kommunen erfüllen u.a. „**Aufgaben im übertragenen/zugewiesenen Wirkungskreis**“ z. B. die untere Bauaufsicht, nach Weisung der Fachaufsicht, gem. § 6 des Kommunalverfassungsgesetz (KomVG).
- In diesem Rahmen prüft die untere Bauaufsichtsbehörde Belange des „**vorbeugenden Brandschutzes**“ – also die Übereinstimmung mit dem Baurecht (dem Recht zu Bauen) bzw. die Erfüllung der dort beschriebenen Schutzziele. In besonders schwierigen Fällen „kann“ das Bauamt (z. B. bei komplizierten Sonderbauten) Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligen.
- Die Aufgabe für **Sicherheit und Ordnung** obliegt dem Ministerium für Inneres (MI), die die Aufgabe des Vollzugs der Pflichterfüllung der Polizei überträgt.
- Die Aufgabe der Wahrung des **Umweltrechts** (Bundesrecht) wird dem o.a. MU zugewiesen bzw. im übertragenen Wirkungskreis von der unteren Naturschutzbehörde vollzogen.
- Das **Arbeitsrecht obliegt** (wenn beantragt) im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des Gewerbaufsichtsamtes.
- Die Kernkompetenz der Brandschutzdienststellen liegt im Bereich des „**bekämpfenden Brandschutzes**“, hierzu zählen z.B. Themen wie Löschwasser, Zuwegung, Aufstellflächen und Geräte der Feuerwehr. Auf Anforderung durch das Bauamt erstellt sie „gutachterliche Äußerungen einer sachverständigen Stelle“ (Zitat MU, siehe Artikel). So stellt sich auch die Frage nach dem Vorwurf eines rechtswidrigen Verhalten, bzw. rechtsfehlerhafter Forderungen außerhalb pflichtgemäßem Ermessens gegenüber Brandschutzdienststellen nicht - da es sich hierbei nicht um Verwaltungsakte handelt, gegen die Widerspruch eingelegt werden könnte.

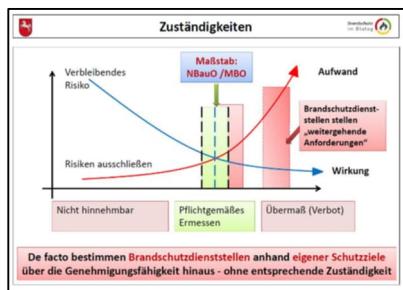
„Über die Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken [...] entscheiden [...] die Bauaufsichtsbehörden. Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass für Bedingungen und Auflagen eine hinreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist“. (Zitat MU, siehe Artikel).



Bedenklich werden „gutachterliche Äußerungen“ von Brandschutzdienststellen erst, wenn diese von der Bauaufsicht **ungeprüft** als Gegenstand der Genehmigung übernommen werden und so zum Verwaltungshandeln werden. Auf Besonderheiten des „auflagenfreien Verfahrens“, bzw. des „Bypass-Verfahrens“ („einigen Sie sich mit der Feuerwehr“) verwiesen wir im Inhalt des Artikels.

Wie schon dargelegt, ist es auch von unserer Seite aus wünschenswert, wenn Brandschutzdienststellen zu oben aufgelisteten Themen befragt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zuständigkeiten (inkl. Haftung) durch solche Anfragen auf die Feuerwehr übergehen.

Hier hätte ich mir mehr Differenzierungen gewünscht, könnten wir doch gerade hier in Niedersachsen noch Einiges aus Bayern (aber auch aus z.B. NRW, Saarland und Thüringen) lernen.



Anmerkung zur kritisierten Abbildung:

Das zumindest in Niedersachsen Brandschutzdienststellen de facto immer häufiger über die Genehmigungsfähigkeit befinden, wurde von mir im Rahmen der großen Novellierung der NBauO vor dem niedersächsischen Landtag vorgetragen. Die Reaktion der kommunalen Spitzenverbände lautete unisono: „da ist wohl der Brandschutz etwas aus dem Ruder gelaufen“, was wahrscheinlich mit ein Hauptgrund dafür ist, dass nun auch in Niedersachsen Brandschutzprüfungenieure eingeführt werden.

Last not least erachte ich die Art und Weise, wie uns Verfassern „Unkenntnis, Ignoranz und Überheblichkeit“ vorgeworfen wird (fast wortgleiche Schreiben gingen an verschiedene Ministerien, Kammern und Bürgermeister) für wenig geeignet, die von beiden Seiten angestrebte und so dringend erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit voranzubringen.

Das Ziel unserer „AG Brandschutz im Dialog“ lautet daher weiterhin: Aufeinander zuzugehen, um Verständnis für die jeweilig andere Haltungen zu entwickeln - um letztendlich von den Besten zu lernen.

Dieses entspricht im Übrigen auch den „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“, Zitat: „Das Streben nach 100% Sicherheit, verbunden mit der fehlenden Bereitschaft, Verantwortung für Sonderlösungen zu übernehmen, verteilt die Brandschutzkosten“.

Wie Sie sehen, liegen wir hier gar nicht so weit auseinander [1]. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie wir **ohne** einen solchen Dialog, die an uns herangetragenen ambitionierten Ziele der Politik (Beispiel: ressourcenschonender Ausbau im Bestand) überhaupt erfüllen können.

Albert Einstein brachte es wie folgt auf den Punkt: „Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und trotzdem zu hoffen, dass sich etwas ändert“.

Sollten von Seiten der AKNDS Möglichkeiten gesehen werden, Brücken zu schlagen, um miteinander zu reden, steht Ihnen unserer „AG Brandschutz im Dialog“ hierzu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

Ralf Abraham
-Architekt-

[1] „Mythen des Brandschutzes – „Brandschutzkonzepte müssen jedes Risiko ausschließen“, FeuerTrutzMagazin 2/2021